

559

# Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr S 2.—, im Inland mit Postverendung, S 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland, S 7.—, einzelne Nummer, S 0.20. Einschaltungen kosten S 0.20, für Auswärtige S 0.30, der Zeitensraum und sind bis spätestens-Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwörtlich:  
Daniel Feuerstein, Buchdruckereibesitzer in Dornbirn. Buchdruckerei Daniel Feuerstein, Dornbirn.

Nr. 25

Sonntag, 23. Juni 1935

66. Jahrgang

**Wochentagender:** Sonntag, 23. Juni, Edeltrude; Montag, 24. Johann der Täufer; Dienstag, 25. Wilhelm, Serena; Mittwoch, 26. Vigilus; Donnerstag, 27. Rabislaus; Freitag, 28. H. Jesu, Irnäs; Samstag, 29. Peter und Paul.

**Vieh- und Krämermärkte in Dornbirn:** 24. September, 8. Oktober, 22. Oktober, 12. November, 6. Dezember.

## Rundmachungen

**Montag, den 24. Juni 1935** wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch in Dornbirn (Rathaus Zimmer Nr. 11) **von 14 bis 16 Uhr** ein

### Amtstag

gehalten.

Es steht jedermann frei, zu der angegebenen Zeit dort vorzusprechen und Wünsche oder Beschwerden vorzubringen, soweit diese in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft fallen.

Steuersachen und gerichtliche Angelegenheiten kommen also **nicht** in Betracht.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Graf

3600

## Kohlenlieferung.

Die Lieferung von **Roß-, Steinkohle, Britetts** usw. für die verschiedenen Schulen und Anstalten der Stadt wird hiemit ausgeschrieben.

Bewerber wollen die schriftlichen Angebote bis spätestens Freitag, den 28. Juni 1935 mit der Aufschrift

### Kohlenlieferung

beim Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15, überreichen.

Dornbirn, den 19. Juni 1935.

Der Bürgermeister:

J. B.: J. Fähler.

3589

## Die Bekämpfung des seuchenartigen Verwerfens der Kinder.

(Rundmachung des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 5. Juni 1935, IIIb, Zl. 77/11).

In dem am 15. Mai 1935 ausgegebenen 49. Stücke des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 175 das am 1. Juni 1935 in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung des seuchenartigen Verwerfens der Kinder (Abortus Vang) enthalten.

Nach § 1 dieses Gesetzes ist der Besitzer von Kindern oder sein Stellvertreter verpflichtet, jeden in seinem Kinderbestande vorkommenden Verfallungsfall (vorzeitige Ausstoßung der Frucht) unverzüglich dem Bürgermeister zu melden, welcher die Meldung ohne Verzug an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten hat.

Wegen der besonders großen Verschleppungsgefahr durch das Abweihen sind die Altpfleger und Sirtzen zu verhalten, dem Gesundheitszustand der Altpflege ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und jeden Fall von Verwerfen oder Verschleimen sofort zur Anzeige zu bringen.

Der von der Bezirkshauptmannschaft auf Staatskosten entsendete Tierarzt hat auf Grund einer eingehenden Untersuchung festzustellen, ob das Verwerfen seuchenartiger Natur ist oder nicht.

Im Falle der seuchenartigen Natur hat der Tierarzt im Sinne der ergangenen Richtlinien sofort die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

An Kindern, welche mit dem seuchenartigen Verwerfen behaftet sind, dürfen Heilverfahren zur Bekämpfung dieser Seuche nur von Tierärzten durchgeführt werden.